

Bericht
 des
 Finanz- und Budgetausschusses
 über
 die Anträge der Abgeordneten Wiesmaier, Weiß, Pischik, Schafegger, Hollersbacher und Genossen, (556 der Beilagen), der Abgeordneten Hollersbacher, Gutmann, Dr. Anton Maier, Luttenberger und Genossen, (633 der Beilagen), und der Abgeordneten Traxler, Hauser, Johann Hüttler und Genossen, (625 der Beilagen), betreffend die Rückvergütung der Brotsteuer an die im Jahre 1918 von Hagel-, beziehungsweise Frostschäden betroffenen Grundbesitzer.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat in seiner heutigen Sitzung die oben angeführten Anträge der Beratung unterzogen.

Gesetzliche Bestimmungen verfügen, daß Landwirtschaftsbesitzer, welche durch Elementarschäden betroffen werden, einer Abschreibung der Grundsteuer und mit dieser auch der prozentuellen Nachlassung der Brotsteuer teilhaftig werden können.

Die Grundbesitzer der in den zur Beratung gelangten Anträgen erwähnten Gemeinden haben im Jahre 1918 vor Beginn der Ernte schwere Elementarschäden erlitten. Der Ausfall der dadurch vernichteten Ernte machte sich jedoch nicht allein im Schadensjahr 1918, sondern auch im Jahre 1919, in diesem sogar noch viel empfindlicher, geltend, da die Verwendung der neuen Ernte für die Ernährung erst beiläufig anfangs September fühlbar wurde.

Während dieser Zeit waren diese Parteien auf die Brotkarte, somit auf das teure Mehl, angewiesen.

Das Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 218, betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919, wurde aber unter der Vorausicht gemacht, daß landwirtschaftliche Selbstversorger dafür, daß sie ihr eigenes, also billigeres Getreide zur Ernährung ihrer Familien und Arbeiter verwenden, diese Brotauflage bezahlen müssen.

Da jedoch die Geschädigten Grundbesitzer sind und infolgedessen Grundsteuer zu entrichten haben, wären sie mit derselben auch noch zur Tragung der Brotsteuer für 1919 verpflichtet. Eine Abschreibung der Brotsteuer für 1919 gebührt ihnen nach dem Gesetze aber nicht, da sie die Elementarschäden bereits im Jahre 1918 erlitten haben.

Aus Billigkeitsrücksichten ist man daher darangegangen, einen Ausweg zu suchen und hat beantragt, daß den durch Elementarschäden im Jahre 1918 betroffenen Grundbesitzern der oben angeführten Gemeinden die Brotauflage für das erste Semester 1919 in dem Ausmaße zur Abschreibung bewilligt werde, in welchem ein Grundsteuernachlaß im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, gewährt wird.

830 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Das Staatsamt für Finanzen hat diesem Antrage zugestimmt und der Finanz- und Budgetausschuss hat ihn in seiner heutigen Sitzung zum Beschlusse erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt sohin den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Grundbesitzern, die im Jahre 1918 in den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften Böchlbruck und Wels in Oberösterreich, St. Veit an der Glan, Expositur Feldkirchen in Kärnten, sowie Weiz und Hartberg in Steiermark, ferner in den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Feldbach in Steiermark von Hagelschäden betroffen wurden, und den Grundbesitzern, die in den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften Freistadt, Berg-Rohrbach und Urfahr in Oberösterreich im Jahre 1918 von Frostschäden betroffen wurden, die Brtaufslage für das erste Semester 1919 in dem Ausmaße zur Abschreibung zu bewilligen, in welchem ein Grundsteuernachlaß im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, gewährt wird.“

Wien, 4. Mai 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Eisenhut,
Berichterstatter.